

Gesetzgeber der germanischen Staaten

Den Gesetzgebern der germanischen Staaten war es vorbehalten, die unbändigen noch halb im Heidentum steckenden Völker durch harte Strafen zu einer Feier des Sonntags zu zwingen, deren Hauptstück die Unterlassung der Arbeit war. Ob die weltliche Obrigkeit selbst über der Beobachtung der Gesetze zu wachen sich erbot, oder ob einmal die Bischöfe damit betraut wurden; ob man hier das Reisen zu Wasser und zu Land gestattete, dort auf strengste verbot; ob die Strafen sich auf Geld und Gut beschränkten, oder bis zum Verlust der Freiheit bei Freigeborenen und bis zum Verlust der rechten Hand bei Sklaven sich steigerten: der Geist all dieser Gesetze ist der gleiche, nämlich der alttestamentliche. Dieser Gesetzgebung zur Seite geht eine neue theologische Lehre vom Sonntag oder liegt ihr von Anfang an zu Grunde. Es ist die auf dem Boden der alten Kirche unerhörte Lehre, dass die christliche Sonntagsfeier die von Gott durch Moses gebotene Sabbatfeier sei. Der Abfall von denjenigen Anschauungen, welche den Sonntag ins Leben gerufen hatten und von Paulus an bis über Augustin hinaus in der Kirche allein herrschend gewesen waren, springt in die Augen. Aber wie es überall schwer ist, die Geburtsstunde solcher Ideen nachzuweisen, welches keines schöpferischen Geistes zu ihrer Entdeckung oder Erfindung bedurften, sondern leicht der Meditation eines Predigers sich aufdrängten, oder beim Vortrag eines geistlichen Ratgebers mit unterliefen, der seinem Fürsten einen Josias als Regentenspiegel vorhielt, so weiss man Zeit und Ort nicht genau anzugeben, wo diese neue Theorie zuerst laut geworden ist. Schüchtern scheint sie sich Anfangs hervor gewagt zu haben. Aber sie muss schon wirksam gewesen sein, wenn im Jahre 538 eine Synode zu Orleans es als jüdischen Aberglauben bekämpft, dass man am Sonntag nicht reiten und fahren, oder Speisen bereiten, oder Haus und Körper säubern dürfe (Bruns II,200; Mansi IX,19. [Das Verbot der Feldarbeit wird hier nicht auf ein göttliches Gebot, sondern auf das Bedürfnis der Beteiligung am Gottesdienst gegründet. --- Ähnlich ist es bei Gregor dem Grossen. In Bezug auf den Sabbat wiederholt er die altkirchlichen Ideen und tadelt nicht bloss diejenigen, welche durch Feier des Sabbats neben dem Sonntag das Sabbatgebot erfüllen wollen, sondern auch diejenigen, welche den Sonntag z.B. durch das Verbot des Badens sabbatartig gestaltet haben wollten](#)). Es gab also in Frankreich Leute, welche die mosaischen Bestimmungen über die Sabbatheiligung auf die Sonntagsfeier anzuwenden angingen. Und es verging kaum ein halbes Jahrhundert, so stellten sich dortige Bischofsversammlungen auf den zu Orleans prinzipiell verworfenen Standpunkt. Es wurde wohl eingeräumt, dass der Herr nicht direkt die körperliche Ruhe am Sonntag, sondern vielmehr den Gehorsam fordere, womit man die irdischen Dinge unter die Füße trete, aber man urteilte doch, dass der Sonntag in Gesetz und Propheten durch das Schattenbild des siebenten Tages, des Sabbats, den Christen ans Herz gelegt sei (So in den [Beschlüssen der 2. Synode von Macon von 585](#) (Bruns II, 248 ff.; Mansi IX, 949 ff.) --- [Der Ausdruck opus servile \(Google: harte Arbeit\)](#), dessen regelmässige Anwendung in den Sonntagsverordnungen der Folgezeit Irmischer Sammlung veranschaulicht (Seiten 13; 14; 15; 17; 20; 33; 51; 53) stammt aus 3 Moses 23, 7. 8 und 28 Vulgata, wo gar nicht vom eigentlichen Sabbat, sondern von Passa und Versöhnungsfest die Rede ist. Aber man trug das Wort servile (Google: unterwürfig) auch in den Dekalog selbst ein). Fortan wurde es Regel, die Unterlassung aller «knechtischen Arbeit» in Synodalbeschlüssen und Staatsgesetzen als das Charakteristische der Sonntagsfeier zu betonen und sich dafür auf das mosaische Sabbatgesetz als ein den Christen gültiges Gebot zu berufen. Man leugnete nicht, dass die Apostel und apostolischen Männer die Sonntagsfeier zum Gedächtnis der Auferstehung Christi eingeführt haben. Zugleich aber behauptete man, dass die heiligen Lehrer der Kirche alle Herrlichkeit des jüdischen Sabbats auf den Sonntag übertragen und dadurch das einigermassen temperierte Sabbatgesetz zur Grundlage der christlichen Sonntagsfeier gemacht hätten (Diese Kombination findet sich in dem pseudoaugustinischen serm. 280, welchen man nicht wegen einiger Entlehnung aus Cäsarius Arelatensis diesem zuschreiben sollte. Man könnte ihn ebenso gut dem Verfasser des pseudoalenischen Buchs de divinis officiis (Google: über die göttlichen Ämter) zuschreiben, dessen Kapitel 27 hier wörtlich ausgeschrieben zu sein scheint. --- Ein chronologische festes, freilich sehr spätes Datum für die ausgebildete Theorie gibt die Synode von Friaul, nach Hefele (Conziliengeschichte III, 718) vom Jahre 796. Nach dem 13. Kanon derselben ist der Sonntag das sabbatum delicatum domini (Google: der Sabbat ist ein Genuss) aus Jesaja 58, 13; aber auf diesen Sabbat werden die mosaischen Strafbestimmungen in Bezug auf den jüdischen Sabbat angewandt). Daneben erzählte man dem Volk schauerliche Geschichten von göttlicher Bestrafung der Sonntagsarbeit. Die Absicht einer möglichst kräftigen Wirkung aufs Volk und auf die Fürsten hat die neue Lehre vom Sonntag erzeugt. Auf diese machte man tieferen Eindruck, wenn man sich auf ein ausdrückliches Gottesgebot berufen konnte; und der Kirche diente es zur Verherrlichung, wenn man mit der Versicherung Glauben fand, dass die Kirche aus eigener Machtvollkommenheit den Buchstaben des

alten Gesetzes Gottes durch ein neues nicht minder göttliches Gesetz verdrängt habe, aus derselben Machtvollkommenheit, kraft deren sie auch andere Feste von noch grösserer Heiligkeit gestiftet und zu einer Gewissenssache der Christenheit gemacht hatte. Das ist im wesentlichen der katholischen Lehre vom Sonntag, wie die Reformatoren sie vorfanden, und wie sie nach der Reformation im römischen Katechismus mit Sorgfalt und milder Besonnenheit dargelegt worden ist.



Papst Gregor der Grosse
 «Regula Pastoralis»